

- Die Kommission habe nicht begründet, wie sie die Beweise bewertet habe und warum sie nicht die tatsächlichen und rechtlichen Umstände berücksichtigt habe, die ihr die Klägerin mitgeteilt habe, und warum ihr Beschluss, die Beschwerde zurückzuweisen, nur auf das Vorbringen gegründet sei, das sich aus einer schriftlichen Stellungnahme der Gesellschaft, gegen die sich die Beschwerde richte, ergebe.

---

**Klage, eingereicht am 6. September 2018 — Wanda Films und Wanda Visión/EUIPO — Dalian Wanda Group Co. (WANDA FILMS)**

**(Rechtssache T-533/18)**

(2018/C 399/61)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerinnen:* Wanda Films, SL (Pozuelo de Alarcón, Spanien) und Wanda Visión, SA (Pozuelo de Alarcón) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Planas Silva)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Dalian Wanda Group Co. Ltd (Dalian, China)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Wanda Films, SL

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke WANDA FILMS — Anmeldung Nr. 13 912 829

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Juni 2018 in der Sache R 401/2017-5

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die vorliegende Klage, das Vorbringen und die Unterlagen (einschließlich der mit der Anmeldung und der von den Klägerinnen im Widerspruchs- und im Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen) für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- eine Entscheidung zu erlassen, mit der die Eintragung der von ihnen mit der vorliegenden Klage verteidigten Marke zugelassen wird.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-